

II-4235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/71-4/88

1010 Wien, den 20. Mai 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

1893 IAB

1988 -05- 24

zu 1915 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Rosemarie BAUER und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betref-  
fend Subventionen an das Berufsförderungsinstitut,  
Nr. 1915/J.

Nach verschiedenen Informationen soll das Berufsförderungsinstitut für verschiedene Einrichtungsgegenstände und Geräte doppelte Förderungen erhalten haben. Die Vorgangsweise des Institutes sei dabei die folgende gewesen: Es wären von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gebietskörperschaften, Privaten bzw. von Vereinen Geräte und Einrichtungsgegenstände direkt zur Verfügung gestellt worden. Die Rechnungen für diese Gegenstände wären beim Bund eingereicht und die Bundessubventionen damit abgerechnet worden, ohne auch nur einen Groschen selbst bezahlt zu haben.

In diesem Zusammenhang richten die anfragenden Abgeordneten an mich folgende Fragen:

1. Wurde die oben dargestellte Vorgangsweise des Berufsförderungsinstitutes von diesem auch bei den Subventionsabrechnungen mit Ihrem Ressort angewandt?
2. Wenn ja, wie hoch sind die damit vom Berufsförderungsinstitut zweckwidrig verwendeten Bundesmittel?
3. Wenn nein, wie haben Sie überprüft, daß diese Vorgangsweise vom Berufsförderungsinstitut nicht auch gegenüber Ihrem Ressort angewandt wurde?

- 2 -

4. Falls Sie keine diesbezüglichen Überprüfungen angestellt haben, sind Sie bereit, derartige Überprüfungen umgehend in die Wege zu leiten?
5. Welche Konsequenzen werden Sie ziehen, falls Sie feststellen, daß das Berufsförderungsinstitut Subventionsmittel zweckwidrig verwendet hat?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Fragen 1 und 2:

Es ist mir nur ein einziger Fall bekannt, der meinem Ressort vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Kenntnis gebracht wurde. Demnach wurde eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits anerkannte Rechnung über die Anschaffung eines Computers, Rechnungsbetrag S 81.240,-- (abzüglich Skonto S 79.615,20) für das Ausbildungswerk Sigmundsherberg in der Folge beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der "Mikroelektronik-Subvention 1986" eingereicht. Die Rückforderung des vom Berufsförderungsinstitut zu Unrecht erhaltenen Subventionsteiles wurde seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits veranlaßt.

Zu Fragen 3 bis 5:

Mein Ressort überweist bewilligte Subventionen an Förderungswerber grundsätzlich erst nach Durchführung des Vorhabens aufgrund von Originalrechnungen samt zugehörigen Zahlungsbestätigungen. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Subvention erstreckt sich auch darauf, daß die Rechnung im Original vorliegt, an den Förderungswerber gerichtet und von diesem bezahlt worden ist.

Die Rechnungs- und Zahlungsbelege werden schließlich vor der Rückstellung an den Subventionsempfänger mit einem Prüfzeichen, dem die Förderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu entnehmen ist, gekennzeichnet.

- 3 -

Schließlich behält sich mein Ressort gemäß den Bestimmungen der von der Bundesregierung beschlossenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" hinsichtlich der angeschafften und im vollen Ausmaße geförderten Gegenstände, deren Wert (Preis) im Einzelfall 20.000 S übersteigt, vor, daß bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes während oder innerhalb von fünf Jahren dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hiefür eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten ist.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von investiven Beihilfen an Schulungsinstitutionen nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 bis 7 Arbeitsmarktförderungsgesetz wird stets folgendes Verfahren zur Objektivierung der Durchführung investiver Schulungsprojekte unter Beachtung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und widmungsgemäßer Verwendung angewandt:

Grundlage für die Festsetzung der Beihilfenhöhe ist - die positive Beurteilung der Kursinhalte sowie die Einholung entsprechender Kostenvoranschläge vorausgesetzt - der im Rahmen des Antrages von der Schulungsinstitution vorgelegte Finanzierungsplan. Meine Bewilligung für das jeweilige Projekt erfolgt über Vorschlag des sozialpartnerschaftlich besetzten Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

Die Flüssigstellung der Beihilfe erfolgt grundsätzlich nach erbrachter Leistung bzw. ordnungsgemäßer Lieferung, das heißt, gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen. Bei Finanzierung von Bauinvestitionen wird überdies von der Arbeitsmarktverwaltung ein Prüfarchitekt bestellt, welcher die Freigabe der Förderungsmittel entsprechend dem Baufortschritt bestätigt und nach Abschluß des Bauvorhabens die Schlußabrechnung vornimmt.

Der in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargelegte Fall wurde zum Anlaß genommen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Verfahren für eine sorgfältige Überprüfung, ob es allenfalls bei anderen Projekten zu Doppel- bzw. Überförderungen durch die beiden Ressorts gekommen ist, vorzuschlagen. Die

- 4 -

diesbezüglichen Gespräche über eine möglichst ökonomische und effiziente Vorgangsweise sind derzeit noch im Gange.

Sollte sich im Rahmen dieser Überprüfung herausstellen, daß vom Berufsförderungsinstitut ungerechtfertigterweise Förderungen bezogen wurden, so werden umgehend die erforderlichen Schritte, wie z.B. Rückforderungen etc., zur Klärung und Bereinigung der Angelegenheit eingeleitet.

Der Bundesminister:

